



SCHWEIZERISCHER SCHWEISSHUNDCLUB SSC
Mitglied der SKG

REGLEMENT

Schweisshundeprüfung / Vorprüfung 1'000 Meter

A. Vorwort

Die Vorprüfung (VP) ist eine Kombination aus Leistungsprüfung und Anlageprüfung. Sie dient der Feststellung:

- a) der Brauchbarkeit für den Jagdbetrieb,
- b) der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und künftige Verwendung im Jagdbetrieb und in der Zucht,
- c) des Erbwertes der Eltern.

Die Richter haben besonderes Augenmerk auf die Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den zuverlässigen Schweisshund auszeichnen, nämlich sehr feine Nase, gepaart mit ausgeprägtem Finderwillen und grösster Fährtsicherheit.

Dieses Reglement soll auch sicherstellen, dass die Vorprüfung des Schweizerischen Schweisshund-Clubs in Bezug auf Fährtenlänge, Fährtenverlauf und Bewertung denjenigen der anderen ISHV-Vereine angeglichen ist, so dass ein analoger Schwierigkeitsgrad erreicht wird.

Die Vorprüfung ist in 4 verschiedene Prüfungsteile gegliedert:

- Versuche
- Riemenarbeit
- Gehorsam / Riemenführigkeit
- Ablegen / Schussruhe

B. Reglement

1. Zulassungsbedingungen

a) Alter

Der zu prüfende Hund muss am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein, über Ausnahmen entscheidet der Richterobmann.

b) Abstammung

Der Hund muss im Zuchtbuch für BGS / HS eines ISHV Mitgliedvereins eingetragen und mit einem Chip versehen sein.

c) Schutzimpfungen

Am Prüfungstag sind die Impfungen nach den gültigen Gesetzen der Schweiz bzw. des Landes, in welchem die Prüfung statt findet nachzuweisen.

d) Sonstiges

Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdfähigkeitsausweises und Mitglied im SSC oder in einem dem ISHV angeschlossenen Verein sein. Tragende oder säugende Hündinnen sind zur Prüfung nicht zugelassen. Läufige Hündinnen sind dem Prüfungsleiter möglichst frühzeitig zu melden. Er entscheidet über die Zulassung, sie sind in jedem Fall am Schluss zu prüfen.

2. Meldung / Prüfungsgebühr

a) Prüfungsorte / Termine / Publikation

Prüfungsorte und Prüfungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Sie werden in geeigneter Form und gemäss Vorschriften der TKJ/AGJ publiziert.

b) Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühren werden von der Hauptversammlung des SSC festgelegt. Prüfungsgebühren sind Reuegeld. Über die Art der Bezahlung entscheidet der Vorstand.

c) Meldeverfahren / Einteilung

Die Anmeldung erfolgt bis zum vorgegebenen Anmeldetermin mittels Anmeldeformular an den Richterobmann.

Bei der Einteilung zu den Prüfungen berücksichtigt der Richterobmann nach Möglichkeit die Wünsche der Bewerber. An einen Prüfungsort werden maximal 12 Hunde eingeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Richterobmann zusammen mit dem Prüfungsleiter.

3. Richterobmann / Prüfungsleiter / Richter

a) Richterobmann

Der Richterobmann bestimmt die Prüfungsleiter für die einzelnen Prüfungen und teilt die Richter / Reserverichter und Richteranwälter ein. Er nimmt auf deren Wünsche soweit möglich Rücksicht.

b) Prüfungsleiter

Der jeweilige Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er erlässt die detaillierten Aufgebote. Er teilt die Richtergruppen ein und leitet die Richtersitzungen. Richter und Richteranwälter dürfen keine Hunde aus eigener Zucht prüfen.

c) Richter / Richtergruppe

Jede Richtergruppe besteht aus 2 Leistungsrichtern des SSC oder des ISHV, von denen einer als Sprecher der Gruppe zu benennen ist. Jeder Richtergruppe soll höchstens jeweils ein Richteranwalt zugewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Richterobmann.

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört wenn nötig ein Revierführer der Richtergruppe an.

Der Sprecher der Gruppe kommentiert die Prüfungsergebnisse der in seiner Gruppe geprüften Hunde.

d) Prüfungsgruppe

Zur Prüfungsgruppe gehören das zu prüfende Gespann und die Richtergruppe inkl. Revierführer. Weitere Personen sind in der Prüfungsgruppe nicht zugelassen. Der Prüfungsleiter kann, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hundeführers, Ausnahmen bewilligen.

4. Leistungsbewertung / Benotung / Preise

a) Leistungsbewertung / Benotung

Die Einzelleistungen in den Fächern der Vorprüfung werden nach einem Punkte-System mit 0 bis 9 Punkten bewertet.

Note	Definition	Leistungsbeschreibung
0	ohne Leistung	ohne jede Leistung
1	ungenügend	
2	mangelhaft	
3	mangelhaft bis genügend	
4	genügend	eine genügende Leistung
5	genügend bis gut	
6	gut	eine gute Leistung
7	gut bis sehr gut	
8	sehr gut	eine sehr gute Leistung
9	hervorragend	eine aussergewöhnliche Leistung

In allen Normalfällen ist die Notenskala von 0 bis 8 anzuwenden. Nur eine aussergewöhnliche und überragende Leistung kann mit der Note 9 (hervorragend) bewertet werden. Diese Bewertung ist im Prüfungszeugnis zu begründen.

b) Mindestnoten

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern die verlangten Mindestnoten erreicht werden.

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Mindestnote</u>
Riemenarbeit	4
Versuche	4
Gehorsam / Riemenführigkeit	4
Ablegen / Schussruhe	4

c) Benotung

Die Gesamtnote wird in einer 4-stelligen Zahl von 9999 – 0000 dargestellt

Es werden keine Preise vergeben, die Benotung mit den Wertziffern ist aussagekräftig genug.

d) Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Clubs, des Prüfungsleiters, der Richter und der Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Eine Einspruchsgebühr wird nicht erhoben.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, welche den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Hundeführer mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

5. Rücktritt / Abbruch / Wiederholung

Ein Rücktritt von der Prüfung ist im Hinblick auf andere Bewerber möglichst frühzeitig anzuzeigen.

In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung ohne Bewertung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.

Eine Vorprüfung kann im Falle eines Misserfolges im selben Jahr höchstens einmal wiederholt werden. Voraussetzung hierfür ist ein freier Platz bei den nachfolgenden Prüfungsterminen. Über die Zulassung entscheidet der Richterobmann im Einzelfall. Ein Hund darf jedoch innerhalb von 2 Jahren höchstens dreimal an der Vorprüfung geführt werden.

6. Prüfungsfächer / Prüfungsinhalt

a) Riemenarbeit auf künstlicher Schweissfährte

Beschaffenheit

Die künstliche Schweissfährte muss mit dem Fährtenschuh mit frischen Wildschalen angelegt werden.

Länge	ca. 1'000 Meter
Stehzeit	Übernacht, mindestens 18 Stunden
Anschluss	verbrochen
Schweiss	1 dl
Haken, ca. rechtwinklig	2
Wundbetten	2
Widergang	ca. 50 Meter Länge, ca. 25° - 30
Verweiserpunkte	3
Zeitlimite	90 Minuten ab Einweisung durch die Richter

Die künstliche Schweissfährte führt möglichst praxisnah durch wechselndes Gelände (Dickungen, Althölzer, Wiesen und Lichtungen). Die Prüfungsleitung hat sich zu bemühen, allen Prüfungshunden in etwa dieselben Bedingungen anzubieten. Die Fährte ist so zu markieren, dass sie vom Hundeführer nicht wahrgenommen werden kann.

Arbeitsablauf

Der Anschluss soll möglichst praxisgerecht angelegt sein (Lauf-, Krell-, Waidwund-, Äserschuss). Auf Zuspruch des Führers muss der Hund am langen Riemen mit tiefer Nase der Fährte folgen. Er soll nicht unter Wind gehen, sondern die Fährte möglichst genau ausarbeiten. Der Hund soll Pirschzeichen (Schweiss, Wundbetten, Verweiserpunkte) verweisen, der Führer soll dies den Richtern melden. Verleitfährten darf der Hund dem Führer anzeigen. Folgt er ihnen, kann er sich selber korrigieren oder vom Führer wieder auf die Schweissfährte angesetzt werden. Ein Abruf der Richter erfolgt erst, wenn der Hund die Schweissfährte mindestens ca. 50 Meter verlassen hat. Der Hund darf auf Anordnung der Richter höchstens zwei Mal neu angesetzt werden. Die Einweisung erfolgt durch einen Richter.

Nach dem dritten Abruf bei der Riemenarbeit ist das Prüfungsfach nicht bestanden, die Prüfung wird sofort abgebrochen.

Sind die Richter zur Überzeugung gekommen, dass das Gespann den Anforderungen nicht genügt, so kann die Prüfung jederzeit auch ohne 3 Abrufe durch die Richter abgebrochen werden.

Der Hund darf mit einem Ortungsgerät / GPS-Gerät geführt werden. Die Aufzeichnung dieser Geräte dürfen jedoch weder zur Benotung, noch als Rekursmittel hinzu gezogen werden.

Benotungskriterien

- Pro Abruf durch die Richter werden 2 Punkte abgezogen
- Abzüge wegen wiederholter Führerkorrekturen verbleiben im Ermessen der Richter

b) Versuche

Beschaffenheit

In einem ca. 30 mal 30 Meter grossen Geviert ist vom Richter ein Anschluss mit Pirschzeichen (Schnitthaare, Knochensplitter, Schweiss) anzulegen. Von diesem Anschluss weg führt eine mindestens 50 Meter lange künstliche Schweissfährte.

Die Versuche wird am Vorabend gelegt.

Arbeitsablauf

Der Führer entscheidet selbst, von wo aus er die Versuche beginnen will. Der Hund soll auf Zuspruch am etwa halblangen Riemen mit tiefer Nase versuchen und den Anschluss verweisen. Eine Meldung des Führers über den gefundenen Anschluss und die Wundfährte sind keine Bedingung zum Bestehen des Faches Versuche. Falls der Hund mit hoher Nase direkt zum Anschluss geht, darf kein Abzug erfolgen. Stösst der Hund zuerst auf die Schweissfährte, soll er diese bis zum Anschluss zurückarbeiten, es erfolgt in diesem Fall kein Abzug. Wenn der Anschluss verwiesen ist, muss der Hund anschliessend der künstlichen Schweissfährte folgen. Auf Zuruf der Richter ist der Hund von der Schweissfährte abzutragen.

Benotungskriterien

- Die Zeitlimite für die Höchstbenotung liegt bei 15 Minuten, beim Überschreiten der Zeitlimite um maximal 15 Minuten erfolgt ein Abzug von 2 Punkten.
- Nach erfolgloser Arbeitsdauer von mehr als 30 Minuten wird die Prüfung abgebrochen und als „nicht bestanden“ bewertet.
- Ruhiges Suchen durch den Hund, andernfalls erfolgt ein Abzug von 1 Punkt.
- Der Hund soll suchen, nicht der Hundeführer, sonst erfolgt ein Abzug von 1 Punkt.
- Sauberes Verweisen des Anschusses, andernfalls erfolgt ein Abzug von 2 Punkten.
- Fährtenausarbeitung durch den Hund, andernfalls erfolgt ein Abzug von 2 Punkten.

c) Gehorsam / Riemenführigkeit

Arbeitsablauf

Dieses Prüfungsfach ist nach Möglichkeit im Stangenholz durchzuführen. Der frei voraus laufende Hund soll auf Zuruf oder Pfiff zu seinem Führer zurückkehren, sich möglichst unaufgefordert setzen und an die Halsung nehmen lassen.

Der angeleinte Hund hat seinem Führer sodann zu folgen, ohne vorzudrängen oder an der Leine zu zerren. Der Führer muss die Leine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten oder sonstwie verkürzen. Bleibt der Führer stehen, muss der Hund dies auch tun oder sich setzen.

Benotungskriterien

- Löst sich der Hund nicht vom Führer und lässt er sich nicht voranschicken erfolgt ein Abzug von 1 Punkt.
- Kommt der Hund auf Pfiff oder Zuruf nicht sofort zum Führer zurück, erfolgt ein Abzug von 1 - 2 Punkten je nach verstrichener Zeit, bis er beim Führer zurück ist.
- Beim Vorwärtsdrängen und Zerren des Hundes an der Leine erfolgt je nach Intensität und Häufigkeit ein Abzug von 1 - 2 Punkten
- Bei Behinderung des Führers im Stangenholz durch den Hund erfolgt ein Abzug von 1 - 2 Punkten, je nach Häufigkeit der Behinderung.

d) Ablegen / Schussruhe

Arbeitsablauf

Der Hund kann frei, am befestigten Riemen oder am Rucksack angebunden, abgelegt werden. Der Führer darf ein Kleidungsstück, den Rucksack oder den Schweissriemen beim Hund belassen.

Nachdem sich der Führer vom abgelegten Hund entfernt und in Deckung begeben hat, darf sich der Hund setzen, jedoch nicht unruhig oder laut werden oder sich gar abzuschneiden versuchen. Nach Abgabe eines Schusses, nach ca. 10 bis 15 Minuten, muss sich der Hund ebenfalls still verhalten und so lange ruhig am Platz verbleiben, bis ihn der Führer abholt. Mindestdauer der Übung: 20 Minuten.

Maximale Benotung

- | | |
|---|---|
| 8 | ablegen, völlig frei mit Halsung, jedoch ohne Leine |
| 7 | ablegen, mit Pfand (Rucksack, Schweissriemen etc.) nicht angebunden |
| 6 | ablegen, am Rucksack angebunden |
| 5 | ablegen, fest angebunden |

Abzüge

- Gibt der Hund mehrmals kurz Laut, so werden 1 - 2 Punkte abgezogen, je nach Häufigkeit und Dauer des Lautes
- Steht der Hund ein- oder mehrmals auf und bleibt längere Zeit stehen, so werden 1 - 2 Punkte abgezogen.

Läuft der Hund beim Fach weg, schneidet er sich ab oder gibt anhaltend Laut, ist das Prüfungsfach auf jeden Fall nicht bestanden.

7. Schlussbestimmungen

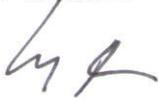
Dieses Reglement wurde am 30. August 2014 durch die ausserordentliche Hauptversammlung in Würenlos genehmigt und ersetzt das bisherige Reglement für die Vorprüfung über 500 Meter sowie Einzelbeschlüsse dazu.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text verbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Schweisshund-Club SSC

Der Präsident



Leo Thomann

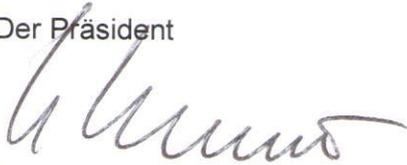
Der Richterobmann



Kurt Küng

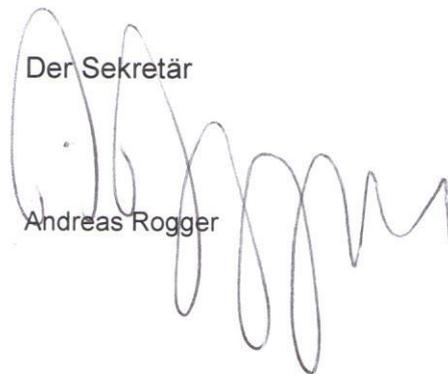
Genehmigt von der TKJ am

Der Präsident



Dr. Walter Müllhaupt

Der Sekretär



Andreas Rogger